

## **Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Verantwortlichkeit (Verantwortlichkeitsgesetz)**

vom ...

---

I.

Der Erlass RB 170.3 (Gesetz über die Verantwortlichkeit [Verantwortlichkeitsgesetz] vom 14. Februar 1979) (Stand 1. Juni 2004) wird wie folgt geändert:

§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

<sup>1</sup> Das Verwaltungsgericht beurteilt

1. (neu) Ansprüche Dritter aus diesem Gesetz
2. (neu) Ansprüche des Staates gegen mit öffentlichen Aufgaben betraute Personen
3. (neu) Ansprüche von mit öffentlichen Aufgaben betrauten Personen gegen den Staat.

<sup>2</sup> Das Obergericht beurteilt

1. (neu) Ansprüche Dritter gegen den Staat, die mit Verrichtungen des Verwaltungsgerichtes begründet werden
2. (neu) Ansprüche des Staates gegen Mitglieder und Angestellte des Verwaltungsgerichtes.

<sup>3</sup> Für das Verfahren gelten die Bestimmungen über die verwaltungsrechtliche Klage.

<sup>4</sup> Die Dispositive rechtskräftiger Verfügungen, Entscheide und Urteile sind für das Verwaltungs- und Obergericht bei der Beurteilung bindend.

§ 15 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Strafverfolgung von Mitgliedern des Grossen Rates, des Regierungsrates, des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes sowie des Staatsschreibers wegen strafbarer Handlungen, die sich auf ihre amtliche Tätigkeit beziehen, bedarf der Ermächtigung durch den Grossen Rat.

§ 17 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Ist strittig, welche Behörde zuständig ist, entscheidet

1. (neu) der Regierungsrat für die Verwaltung
2. (neu) das Obergericht für die Gerichte und Schlichtungsbehörden in der Zivil- und Strafrechtspflege sowie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden
3. (neu) das Verwaltungsgericht für die Rekurskommissionen und die Enteignungskommission.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.